

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 315

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. April 2020

Nr. 6, 27. Jahrgang

Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über die Billigung und Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes (BP) „Bahnhofstraße“ in Berkenbrück

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück hat auf der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Berkenbrück am 11.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße“ in Berkenbrück beschlossen. Auf ihrer Sitzung am 04.03.2020 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück hierzu den Vorentwurf (Planzeichnung und Begründung, Stand Februar 2020) gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Gemäß § 3 Abs. (1) BauGB soll die Öffentlichkeit durch die Auslegung frühzeitig über die Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden.

Gemäß § 4 Abs. (1) BauGB werden auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann von der Auslegung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Ziel und Zweck der Planung:

Das Plangebiet befindet sich zwischen Ortskern und Bahnhof direkt an der Bahnhofstraße. Das Grundstück befindet sich im Eigentum der Gemeinde Berkenbrück. Im vorgesehenen Geltungsbereich liegt das Flurstück Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 677 und umfasst eine Fläche von insgesamt 10.991 m² (ca. 1,1 ha). Die Fläche liegt seit Jahren brach und ist mit Gehölzen unterschiedlichster Art bewachsen. Richtung Ortskern ist die Bahnhofstraße mit Einfamilienhäusern bebaut. Nordwestlich des Plangebietes befinden sich zwei Lagerhallen, wobei es sich um nicht emittierendes, ruhiges Gewerbe handelt. Nördlich des Plangebietes verläuft die Bahnstrecke Berlin – Frankfurt (Oder) / Warschau (RE 1), nordöstlich des Plangebietes befindet sich der Bahnhof Berkenbrück. Mit der Planung will die Gemeinde Berkenbrück aus öffentlichem Interesse Neuansiedlungen zur weiteren Gemeindeentwicklung ermöglichen, da der Gemeinde derzeit weitere Flächen für eine Bebauung mit Ein- und Mehrfamilienhäusern nicht zur Verfügung stehen. Auf dem Plangebiet soll ausschließlich Wohnbebauung realisiert werden, wobei der überwiegende Teil für eine Bebauung mit Einfamilienhäusern vorgesehen werden soll. Ergänzend ist eine Bebauung mit kleinen Mehrfamilienhäusern angedacht. Das Grundstück im Plangebiet liegt gemäß der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung im Außenbereich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Anhang dargestellt. Ziel des Bauleitverfahrens ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes (§ 3 BauNVO) entsprechend dem Bestand in den angrenzenden bebauten Siedlungsflächen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet wie folgt statt:

Auslegungszeitraum: **06.04.2020 bis 08.05.2020**

zu folgenden Zeiten: Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag: 9.00 - 11.00 Uhr.

Auslegungsort: Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4,
15518 Briesen,
Haus II, Obergeschoss, Flurbereich.

oder

Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über die Billigung und Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes (BP) „Bahnhofstraße“ in Berkenbrück Seite 1

Bekanntmachung Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Oder-Spree und in der Stadt Frankfurt (Oder) Seite 2

Öffentliche Bekanntmachung Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters in dem Ortsbeirat Wilmersdorf der Gemeinde Briesen (Mark) gemäß § 84 Absatz 1 i. V. m. § 59 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und Berufung einer Ersatzperson gemäß § 84 Absatz 1 i. V. m. § 60 Absatz 3 BbgKWahlG Seite 2

Öffentliche Bekanntgabe einer Mitteilung Seite 3

Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) (Entschädigungssatzung) vom 19.12.2019 Seite 4

Satzung der Gemeinde Berkenbrück über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) Seite 5

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) (GeschO) vom 19.09.2019 Seite 6

Hauptsatzung der Gemeinde Briesen (Mark) vom 19.09.2019 Seite 10

Einladung Vollversammlung Jagdgenossenschaft Jacobsdorf OT Jacobsdorf Seite 13

Jagdgenossenschaft Tempelberg - Notvorstand - Seite 13

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Beerfelde Seite 14

Einladung zur Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Demnitz Seite 14

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Hasenfelde Seite 14

Öffentliche Bekanntmachung Jagdgenossenschaft Heinersdorf Seite 15

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Jänickendorf Seite 15

Bekanntmachung des Amtes Odervorland über die Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen Seite 15

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Spreetal zwischen Neubrück und Fürstenwalde“ Seite 15

auf der Homepage des Amtes Oderland auf dem Pfad: Verwaltung – Fachämter – Bauamt – Öffentlichkeitsbeteiligung im vorgenannten Zeitraum.

Während der Auslegungsfrist kann Einsicht in die Vorentwurfsunterlagen genommen werden und können Stellungnahmen zum Vorentwurf abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Planvorentwurfes Auskunft gegeben. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Folgende Unterlagen liegen zu allgemeinen Einsichtnahmen für jedermann öffentlich aus:

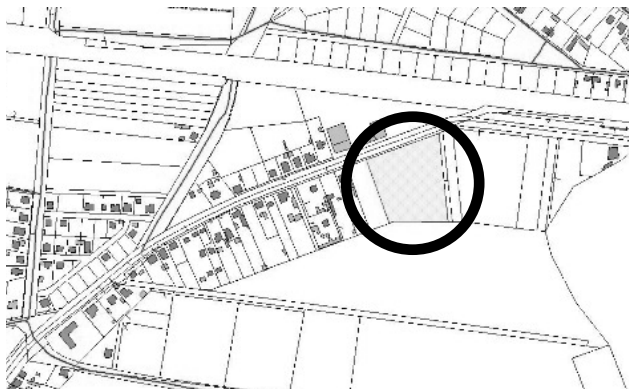
- Vorentwurf Bebauungsplan „Bahnhofstraße“ Berkenbrück nebst Planbegründung

Hinweise zum Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) werden nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Briesen wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.

Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BdDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig. Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme.

Eine einmal abgegebene Stellungnahme kann nicht zurückgenommen werden.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Berkenbrück, den 16.03.2020

M. Rost
Amtsleiterin



Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Oder-Spree und in der Stadt Frankfurt (Oder) - Geschäftsstelle -

BEKANNTMACHUNG

Durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Oder-Spree und in der Stadt Frankfurt (Oder) wurden die Bodenrichtwerte für baureifes Land sowie für land- und forstwirtschaftliche Flächen zum Stichtag 31. Dezember 2019 ermittelt.

Die Bodenrichtwerte können bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

**beim Kataster- und Vermessungsamt
Spreeinsel 1, 15848 Beeskow**

Telefon: 03366 35-1710 bis 1714; Fax: 35-1718

E-Mail: GAA-LOS-FF@landkreis-oder-spree.de

eingesehen oder erfragt werden.

Öffentliche Bekanntmachung Amt Odervorland -Die Wahlleiterin-

Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters in dem Ortsbeirat Wilmersdorf der Gemeinde Briesen (Mark) gemäß § 84 Absatz 1 i. V. m. § 59 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und Berufung einer Ersatzperson gemäß § 84 Absatz 1 i. V. m. § 60 Absatz 3 BbgKWahlG

Gemäß § 60 Absatz 7 BbgKWahlG und § 80 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) gebe ich bekannt, dass Herr Norbert Tietz, die Mitgliedschaft im Ortsbeirat Wilmersdorf der Gemeinde Briesen (Mark), errungen durch die Kommunalwahl am 26.05.2019, durch Verzicht verloren hat und somit der Verlust der Rechtsstellung als Mitglied im Ortsbeirat Wilmersdorf der Gemeinde Briesen (Mark) nach § 84 Absatz 1 i. V. m. § 59 Absatz 1 Nr. 1 BbgKWahlG festgestellt wurde.

Gemäß § 84 Absatz 1 i. V. m. § 60 Absatz 3 BbgKWahlG wurde Herr Jens Lange als nächstfolgende Ersatzperson berufen. Er hat die Mitgliedschaft im Ortsbeirat Wilmersdorf jedoch abgelehnt, sodass der Bewerber mit den nächst meisten Stimmen nachrücken kann. Das ist Herr Peter Lumbée. Herr Peter Lumbée hat die Wahl nach § 51 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlG angenommen. Gegen die Feststellung der Wahlleiterin kann gemäß § 60 Absatz 8 i. V. m. § 55 Absatz 3 BbgKWahlG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Überganges des Sitzes auf die Ersatzperson Einspruch erhoben werden.

Briesen (Mark), 02.03.2020
in Vertretung

M. Reiche
stellv. Wahlleiter



Landkreis Oder-Spree

Der Landrat

Untere Landesbehörde



Kataster- und Vermessungsamt, Spreeinsel 1, 15841 Beeskow

An die

unbekannten Erben nach

Manfred Henze

Dezernat: III-Infrastruktur und Bauwesen
Amt: Kataster- und Vermessungsamt
Dienstgebäude: 15848 Beeskow, Spreeinsel 1,
Haus L
Ansprechpartner: Herr Seibert, Zimmer 109
Telefon: 03366 35-1743
Telefax: 03366 35-1708
Geschäftszeichen: 62.03-51.20 - **3 - 8 - 19**

Vermessung@landkreis-oder-spree.de

26. Februar 2020

Öffentliche Bekanntgabe einer Mitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe die öffentliche Bekanntgabe einer Mitteilung an Sie verfügt.

Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andreas Seibert
Sachbearbeiter Vermessung

Eine angegebene E-Mailadresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per E-Mail ist folgende E-Mail-Adresse eingerichtet worden: vps@landkreis-oder-spree.de. Rahmenbedingungen siehe www.l-os.de/Impressum/elektronische Zugangseröffnung.

Sprechzeiten:
Di./Do. 9-12; 13-18 Uhr
Mo./Fr. nach Vereinbarung
Mi. geschlossen
Telefon: 03366 35-0
Telefax: 03366 35-1111
Internet: www.landkreis-oder-spree.de
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de

Bankverbindung: Sparkasse Oder-Spree
BLZ: 170 550 50 Konto: 2200601177
BIC: WELADED1LOS IBAN: DE43 1705 5050 2200 6011 77
Umsatzsteuer ID-Nr.: DE162705039

Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) (Entschädigungssatzung) vom 19.12.2019

Aufgrund der §§ 28 Abs. 2 Nr. 9, 30 Abs. 4 und 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) in ihrer Sitzung am 19.12.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für

- die Mitglieder der Gemeindevertretung Briesen (Mark) und ihrer Ausschüsse.

§ 2 Grundsätze

- (1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung setzt sich aus der monatlichen Pauschale und dem Sitzungsgeld zusammen. Die Aufwandsentschädigung ist so bemessen, dass der mit dem Amt verbundene sächliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten sind.
- (2) Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur, Kosten für Telefon, Telefax, Mobiltelefon und Internet sowie Fahrkosten zu allen Beratungen und Sitzungen. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sind auch die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung abgegolten.
- (3) Mitgliedern der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und wird Verdienstausschlag und Reisekostenentschädigung für genehmigte Dienstreisen durch die Gemeindevertretung und Bestätigung durch den Amtsdirektor außerhalb der Gemeinde Briesen (Mark) gewährt.

§ 3 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Auszahlung der monatlichen Pauschale für den ehrenamtlichen Bürgermeister erfolgt monatlich.
- (2) Die Auszahlung der pauschalen monatlichen Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ortsvorstände erfolgt monatlich.
- (3) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt spätestens nach drei Monaten.
- (4) Entschädigungen in Fällen des Verdienstausschlagersatzes werden nach Vorlage des Erstattungsantrags des Arbeitgebers abgerechnet und ausgezahlt.
- (5) Soweit die Entschädigungen der Sozialversicherung- oder Lohn- oder Einkommensteuerpflicht unterliegen, regeln die Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.
- (6) Der Anspruch auf Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung entsteht mit dem Monat, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl

wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.

§ 4 Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung

- (1) Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung beträgt

für den ehrenamtlichen Bürgermeister	800,00 €
die Gemeindevertreter	50,00 €
Ortsvorsteher	175,00 €
Ortsvorsteher Briesen (Mark)	430,00 €
Mitglieder der Ortsbeiräte	25,00 €
- (2) Dem stellvertretenden Bürgermeister wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt. Die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden wird entsprechend gekürzt. Die Stellvertretung muss mindestens 28 Tage wahrgenommen werden.
- (3) Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher vom Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.
- (4) Wird ein Mandat in der Gemeindevertretung für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung eingestellt. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn der Gemeindevertreter an den Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, nicht teilgenommen hat.

§ 5 Sitzungsgeld

- (1) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme der Mitglieder der Gemeindevertretung an Sitzungen der Gemeindevertretung sowie für die Teilnahme der Ausschussmitglieder und der sachkundigen Einwohner an Sitzungen des entsprechenden Ausschusses gezahlt. Für die Teilnahme an einer Sitzung in mehreren Funktionen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Das Sitzungsgeld beträgt pro Sitzung für

die Gemeindevertreter	15,00 €
Mitglieder der Ausschüsse	15,00 €
Vorsitzende der Ausschüsse	25,00 €
- (3) Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen des Gremiums ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro.

§ 6 Verdienstausschlag

- (1) Ersatz für Verdienstausschlag wird auf Antrag gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Geltendmachung von Verdienstausschlag ist monatlich auf 10 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeitszeit, gewährt. Der Höchstsatz des zu erstattenden Verdienstausschlags beträgt 35 Euro je Stunde.

§ 7 Reisekosten

- (1) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung mit Beschluss angeordnet oder nachträglich genehmigt wurden. Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

(2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne von Absatz 1.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 16.05.2019 außer Kraft.

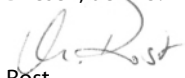
Briesen (Mark), den 19.12.2019 Briesen, den 20.12.2019
gez. Jörg Bredow gez. Marlen Rost
ehrenamtl. Bürgermeister Amtsdirektor



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) (Entschädigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen, den 23.12.2019



Rost
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Berkenbrück über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

Auf der Grundlage des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit den §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung Berkenbrück in der Sitzung am 04.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand

Die Gemeinde Berkenbrück (nachfolgend Gemeinde genannt) erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung von Erschließungsanlagen (nachfolgend Anlagen genannt) Erschließungsbeiträge (nachfolgend Beiträge genannt) nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Anlagen

- (1) Anlagen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) öffentliche zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze,
 - b) öffentliche mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege),
 - c) Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Straßen, Wege und Plätze, die selbst nicht zum Anbau bestimmt, aber zur Erschließung der Baugebiete notwendig sind).
- (2) Bestandteile der Anlagen können sein:
 - a) Fahrbahnen (auch als Mischverkehrsfläche),
 - b) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - c) Radwege,
 - d) Gehwege,
 - e) kombinierte Rad- und Gehwege,
 - f) Parkstreifen,
 - g) Beleuchtungseinrichtungen,

- h) unselbständige Grünanlagen,
- i) Bushaldebuchten,
- j) Möblierung (Papierkörbe, Sitzbänke, Fahrradständer und Blumenkübel), soweit sie mit dem Grund und Boden fest verbunden sind, einschließlich Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Erhöhungen und Vertiefungen sowie Böschungen, Stütz- und Schutzmauern.

§ 3 Ermittlung und Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
Beitragsfähig sind die Kosten für:
 - a) den Erwerb und die Freilegung der Flächen für die Anlagen,
 - b) den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen für die Anlagen zum Zeitpunkt der Bereitstellung,
 - c) die erstmalige Herstellung der Anlagen,
 - d) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Anlagen.
- (2) Die Gemeinde trägt 10% des beitragsfähigen Aufwandes. Der übrige Teil ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach deren Flächen verteilt.
Dabei wird die unterschiedliche Nutzungsmöglichkeit der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (4) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken:
 - a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - b) die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen und mit der Restfläche über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche des Grundstücks im Bereich des Bebauungsplanes;
 - c) für die kein Bebauungsplan besteht und insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - d) für die kein Bebauungsplan besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen und mit der Restfläche in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche des Grundstücks zwischen der Anlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (5) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Der Nutzungsfaktor beträgt für das erste Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich für jedes weitere Vollgeschoss um 0,25. Für den Begriff Vollgeschoss ist die Definition in der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.
- (6) Die Zahl der Vollgeschosse ergibt sich bei Grundstücken:
 - a) innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes:
 - aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse,
 - ist nur die Baumassenzahl festgesetzt, aus der Baumassenzahl geteilt durch 3,5; (Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- bzw. abgerundet),
 - ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, aus der höchstzulässigen Höhe geteilt durch 3,0; (Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- bzw. abgerundet),

- b) außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes:
- aus der Zahl der auf den bebauten Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - ist tatsächlich eine höhere Anzahl von Vollgeschossen auf dem Grundstück vorhandenen, ist diese Anzahl maßgebend.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. (5) festgesetzten Nutzungsfaktoren um 0,5 erhöht bei Grundstücken:

- a) innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden können,
- b) außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden.

§ 4 Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Anlagen sind endgültig hergestellt, wenn:

- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen,
- b) die Fahrbahn, die Parkstreifen, die Radwege, die Gehwege, die kombinierten Geh- und Radwege bzw. die Bushaldebuchten eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen und die unselbständigen Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (3) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (5) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. dinglich Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, alle für die Beitragsermittlung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu leisten. Sie haben bei der örtlichen Feststellung die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die Fahrbahn, die Entwässerungsanlage, die Parkstreifen, die Radwege, die Gehwege, die kombinierten Geh- und Radwege, die Beleuchtungsanlage, die unselbständige Grünanlage, die Bushaldebuchten bzw. die Möblierung gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 7 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

§ 8 Ablösung

Der Beitrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrages.

4

§ 9 Fälligkeit

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragsatzung vom 08.09.2003, zuletzt geändert am 15.02.2005, außer Kraft.

Berkenbrück, den 16.03.2020

gez. Andy Brümmer
ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Berkenbrück

gez. Marlen Rost
Amtsdirektorin



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Berkenbrück über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung – EBS) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 18.03.2020


Marlen Rost
Amtsdirektorin

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) (Gescho) vom 19.09.2019

Aufgrund § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I [Nr. 19] S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen in ihrer Sitzung am 19.09.2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich/Gemeindevertreter

- (1) Die Geschäftsordnung regelt den Ablauf innerhalb der Gemeindevertretung Briesen (Mark) und ergänzt die Festlegungen in der Hauptsatzung.
- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

- (3) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden oder die Amtsverwaltung rechtzeitig zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse und des Ortsbeirats ist analog zu verfahren.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung (§ 34 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen 7 Tage vor der Sitzung in den Versand gegeben worden sind.
- (2) Die Einladungen werden in schriftlicher und digitaler Form verschickt.
- (3) Der schriftlichen und digitalen Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

§ 3

Tagesordnung der Gemeindevertretung (§ 35 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Amtsdirektor fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 10. Tages vor Beginn der Ladungsfrist
 - a) von mindestens zwei Anwesenden der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter
 - b) von dem Amtsdirektor oder
 - c) dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden.
 Die Benennung soll in der Regel schriftlich erfolgen.
- (2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.
- (3) Ein Beratungsgegenstand, über den bereits in der Gemeindevertretung verhandelt und entschieden wurde, ist vor Ablauf eines Jahres nur dann neu auf die Tagesordnung zu nehmen, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 4

Öffentlichkeit der Sitzung (§ 36 BbgKVerf)

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

- (3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen sind im öffentlichen Teil nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen. Dies gilt auch für Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien. Im nichtöffentlichen Teil sind sie unzulässig, § 42 Abs. 2 Satz 3 und 4 BbgKVerf bleibt unberührt.

§ 5

Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

Anfragen der Gemeindevertreter an den Amtsdirektor oder an Mitarbeiter der Verwaltung, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Ist die Beantwortung nicht möglich, ist die Anfrage an die zuständige Fachabteilung des Amtes Odervorland zu richten und in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

§ 6

Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 4. Feststellung der Tagesordnung
 5. Einwohnerfragestunde
 6. Bericht der Ortsvorsteher
 7. Bericht der Verwaltung
 8. Entscheidung über Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung (§ 42 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf)
 9. Informationen zur Erfüllung der Aufgaben aus dem öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
 10. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
 11. Behandlung der Anfragen und Anregungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung
 12. Informationen und Anfragen Nichtöffentlicher Teil
 13. Entscheidung über Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf)
 14. Informationen zur Erfüllung der Aufgaben aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung
 15. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
 16. Informationen und Anfragen
 17. Schließung der Sitzung

§ 7

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungs-

antrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22:00 Uhr sollen keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 8

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Das Wort zur Geschäftsordnung ist mit Erheben beider Hände anzuzeigen.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- (3) Dem Amtsdirektor ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 9

Sitzungsleitung und Hausrecht (§ 37 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 10

Mitwirkungsverbot

- (1) Muss ein Gemeindevertreter annehmen, nach § 22 BbgKVerf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er dies dem Vorsitzenden vor Eintritt in die

Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.

- (2) Ein Gemeindevertreter, für den nach Absatz 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf er sich in dem für Zuschauer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 11

Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Auf Verlangen von mindestens 1 Mitglied der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 12

Geheime Wahlen (§§ 40 bis 41 BbgKVerf)

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden. Die Mitglieder des Wahlausschusses können Gemeindevertreter oder auch anwesende Mitarbeiter der Amtsverwaltung sein.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.

- (5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 13

Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

- (1) Der Amtsdirektor ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer. Protokollführer kann auch ein Gemeindevertreter/eine Gemeindevertreterin sein.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
- a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
 - f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt,
 - i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung und
 - j) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.

§ 14

Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.
- (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 15

Fachausschüsse (§§ 43 und 44 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse:
- a) Ausschuss für Soziales, Jugend, Kultur und Sport
 - b) Bau- und Vergabeausschuss
 - c) Finanzausschuss
- (2) Die Zahl der Sitze beträgt jeweils 5.
- (3) Die Gemeindevertretung beruft in jeden Ausschuss 4 sachkundige Einwohner.

§ 16

Verfahren in den Ausschüssen (§ 44 BbgKVerf)

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften der §§ 1 - 13 sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Briesen (Mark) vom 19.09.2019 aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.
- (4) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung arbeiten grundsätzlich fach- und sachbezogen. Sie erteilen der Gemeindevertretung eine Beschlussempfehlung für die abschließende Entscheidung durch die Gemeindevertretung.

§ 17

Hauptausschuss (§ 49 BbgKVerf)

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften der §§ 1 - 13 entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an den von der Gemeindevertretung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tage zusammen.

§ 18

Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 46, 47 BbgKVerf)

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Ortsbeiräte gelten die Vorschriften der §§ 1 - 13 entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den in § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Briesen (Mark) vom 19.09.2019 aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden.
- (3) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.
- (4) Zu den Sitzungen der Ortsbeiräte ist der ehrenamtliche Bürgermeister und alle Gemeindevertreter des Ortsteiles, die nicht Mitglieder des Ortsbeirates sind, einzuladen.

§ 19

Datenschutz

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 20

Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilungen über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertretung, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Gemeindevertretung.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Amtsdirektor auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.
- (5) Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.
- (6) Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Amtsverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Amtsdirektor schriftlich zu bestätigen.

§ 21

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 28.03.2011 und die 1. Änderung der Geschäftsordnung vom 15.09.2014 außer Kraft.

Briesen (Mark), den 19.09.2019

gez. Bredow
Vorsitzender der Gemeindevertretung



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Geschäftsordnung für die Gemeinde Briesen (Mark) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen, den 20.09.2019

gez. Rost
Amtsdirektorin

Hauptsatzung der Gemeinde Briesen (Mark) vom 19.09.2019

Präambel

Aufgrund §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) in ihrer Sitzung am 19.09.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Briesen (Mark).
- (2) Die Gemeinde Briesen (Mark), nachfolgend Gemeinde genannt, hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Odervorland im Landkreis Oder-Spree an.

§ 2

Wappen (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde Briesen (Mark) führt ein Wappen.
- (2) Das Wappen zeigt:
„Geteilt durch einen Winkel zum Schildfuß; oben in Silber ein roter hersehender Hirschkopf, dessen Geweih ein grünes Birkenblatt umschließt; unten blau gewellt.“ (Anlage 1)

§ 3

Ortsteile (§ 45 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde Briesen (Mark) besteht aus fünf Ortsteilen. Die Ortsteile tragen den Namen Briesen (Mark), Biegen, Alt Madlitz, Falkenberg und Wilmersdorf.

§ 4

Ortsbeiräte (§§ 46 und 47 BbgKVerf)

- (1) In allen Ortsteilen der Gemeinde Briesen (Mark) wird ein Ortsbeirat unmittelbar gewählt.
- (2) Der Ortsbeirat des Ortsteils Briesen (Mark) besteht aus 5 Mitgliedern. Die Ortsbeiräte der Ortsteile Biegen, Alt Madlitz, Falkenberg und Wilmersdorf bestehen jeweils aus 3 Mitgliedern. Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zeitgleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter.
- (3) Die Ortsbeiräte sind gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf zu bestimmten Angelegenheiten der Ortsteile vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung anzuhören. Ihnen sind dafür die gleichen Unterlagen, wie sie die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten, zu übergeben.
- (4) Einzelnen Ortsbeiräten der Gemeinde Briesen (Mark) wird in weiteren Angelegenheiten das Entscheidungsrecht übertragen. Die Festlegung der Entscheidungsrechte erfolgt

mit Abschluss des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Gemeinde Briesen (Mark) und der Gemeinde Biegen vom 21.03.2002 (§ 4) und mit Abschluss des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Gemeinde Briesen (Mark) und der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf vom 10.10.2013 (§ 4).

- (5) Der Ortsvorsteher vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Gemeinde. Er hat in den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind. Dem Ortsvorsteher werden zudem die Rechte zur Kontrolle der Verwaltung in entsprechender Anwendung des § 29 BbgKVerf eingeräumt.

§ 5

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen

- (2) **Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung**

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.

- (3) **Einwohnerversammlungen**

Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden. Der Amtsdirektor oder der ehrenamtliche Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Amtsdirektor oder eine von ihm beauftragte Person oder der ehrenamtliche Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten. Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

- (4) **Einwohnerbefragungen**

Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Ortsteile beschließen. Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten. Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 11 Absatz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde vom 19. September 2019 bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen. Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleiterin beziehungsweise dem Wahlleiter.

- (5) **Kinder- und Jugendarbeit**

Die im Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch
2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde,
 - b) Workshop oder
 - c) Anhörung
3. projektbezogen durch situative Beteiligung in Form
 - a) Diskussionsrunde,
 - b) Workshop oder
 - c) Anhörung

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

- (6) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 6

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder einer anderen Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahlschriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ, einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde Briesen (Mark) oder im Gebiet des Amtes Odervorland.
- (2) Jede Änderung der nach dem Absatz 1 gemachten Angaben, ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden nicht veröffentlicht.

§ 7

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Ziff. 17 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte von Vermögensgegenständen der Gemeinde, sofern der Wert nicht 5.000 Euro unterschreitet.
- (2) Der Amtsdirektor führt gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören:
- Erlass von Forderungen, Abgaben bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000 €;
 - Vergaben bis zu einer Auftragssumme in Höhe von 75.000 €;
 - Abschluss und Änderung von Verträgen nach der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) bis zu einer Auftragssumme in Höhe von 75.000 €;
 - Ausführungsbeschlüsse für öffentliche Straßen mit voraussichtlichen Gesamtkosten bis zur Höhe von 75.000 €.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, der Ortsbeiräte, des Hauptausschusses und weiterer Ausschüsse werden fünf Tage vor der Sitzung nach § 11 Abs. 4 und 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ortsbeiräte, des Hauptausschusses und weiterer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen
 - b) Grundstücksgeschäfte und Vergaben
 - c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - d) Verträge mit Dritten im Verhandlungsstadium
 - e) Beratung über Zuschüsse
 - f) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Jahresrechnung und
 - g) Vergleiche im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten.

§ 9

Hauptausschuss (§ 49 BbgKVerf)

- (1) In der Gemeinde Briesen (Mark) wird ein Hauptausschuss gebildet.

Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. In Angelegenheiten des § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

- (2) Sie sind entsprechend § 11 Abs. 4 und 5 der Hauptsatzung bekannt zu machen.

§ 10

Ausschüsse (§§ 43 u. 44 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf ständige und zeitweilige Ausschüsse
- (2) Die Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung in den zeitweiligen Ausschüssen wird auf fünf festgelegt.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. In Angelegenheiten des § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 11

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sonderrechtlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im "Amtsblatt für das Amt Odervorland". Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).
Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Odervorland angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

OT Briesen: Bahnhofstraße 3/4 - Amtsverwaltung

OT Biegen: Pillgramer Straße 1 (neben Feuerwehr)

OT Alt Madlitz: Schlossstraße 17 (vor Gemeindezentrum)

OT Falkenberg: Falkenberg 42

OT Wilmersdorf: Briesener Straße 2

Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Aushang und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu

vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang im Bekanntmachungskasten des jeweiligen Ortsteiles, wie in Abs. 4 aufgeführt, öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.09.2014 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Briesen den 19.09.2019


Marlen Rost

Amtsleiterin des Amtes Odervorland



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Hauptsatzung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen, den 20.09.2019

gez. Rost
Amtsleiterin

Einladung Vollversammlung Jagdgenossenschaft Jacobsdorf OT Jacobsdorf

Am 17. April 2020
19.00 Uhr

Vereinshaus des Jacobsdorfer Karnevalsverein
Pflaumenallee 1, 15236 Jacobsdorf/ Mark

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung
3. Verlesen und Bestätigung Tagesordnung
4. Bekanntgabe des Protokolls vom 17.05.2019
5. Kassenbericht 2019/ 2020
6. Bericht des Vorstandes und der Jagdpächter zum Jagdjahr 2019 - 2020
7. Anregungen der Mitglieder der Jagdgenossenschaft
8. Beenden der Versammlung

Im Anschluss erfolgt ein gemütlicher Teil mit Essen und Getränken.

Der Vorstand

Jagdgenossenschaft Tempelberg - Notvorstand -

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Tempelberg

am Dienstag, dem 21.04.2020, um 18:00 Uhr

in dem Gebäude der FFW in Briesen (Mark), Bahnhofstraße 4.

Mitglied der Jagdgenossenschaft Tempelberg ist per Gesetz jeder Eigentümer von Ackerland, Wiesen und Wald in der Gemarkung Tempelberg.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Darstellung der Rechtslage
3. Wahl des Vorstandes der Angliederungsgenossenschaft
 - 3.1. Wahl des Vorsitzenden
 - 3.2. Wahl des 1. Stellvertreters
 - 3.3. Wahl des 2. Stellvertreters
4. Beschlussfassung zur Erhebung einer Entschädigung (Jagdpacht)
5. Diskussion
6. Schließen der Sitzung

Briesen, den 06.03.2020

gez. M. Rost
Notvorstand

Jagdgenossenschaft Beerfelde Der Vorstand

Einladung zur Mitgliederversammlung am Donnerstag, dem 23. April 2020 um 19 Uhr im Beerfelder Freizeitzentrum „Am Barschpfuhl“ 1

Mitglied der Jagdgenossenschaft Beerfelde ist per Gesetz jeder Eigentümer von Ackerland, Wiesen und Wald in der Gemarkung Beerfelde.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes und Information zum personenbezogenen Datenschutz nach der Datenschutzgrundverordnung
3. Bericht der Jagdpächter
4. Rechnungsprüfbericht 2018/2019
5. Entlastung des Vorstandes und Kassenführers 2018/2019
6. Kassenbericht 2019/2020
7. Rechnungsprüfbericht 2019/2020
8. Entlastung des Vorstandes und Kassenführers 2019/2020
9. Beschluss des Haushaltsplanes 2020/2021
10. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
11. Beschluss für die Rechnungsprüfung 2020/2021
12. Sonstiges

Beerfelde, den 02.03.2020

gez. Sabine Puhlmann
-Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Demnitz Der Vorstand

Einladung

Die Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Demnitz findet

am Freitag, den 15.05.2020, um 19.00 Uhr in der „Gaststätte am Schlossteich“ in Demnitz

statt. Dazu lade ich alle Jagdgenossen der Gemarkung Demnitz recht herzlich ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den kommissarischen Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft, Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit sowie Bestätigung der Tagesordnung
2. Finanzbericht und Rechnungsprüfung sowie Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2019/2020
3. Haushaltsplan für das kommende Jagdjahr
4. Erläuterung und Beschluss über die Ausschüttung des Reinertrages (Die Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszuges ist dafür Voraussetzung!)
5. Neuwahl des Vorsitzenden und eines Beisitzers für die laufende Amtszeit
6. Fragen an die Revierpächter

Im Anschluss laden die Jagdpächter zum traditionellen Jagdessen.

gez. G. Sonntag
Komm. Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Hasenfelde

Hiermit lade ich alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Hasenfelde zur Mitgliederversammlung am

Freitag, den 08.05.2020, um 18.00 Uhr in das Gemeindehaus Hasenfelde (Parkstraße 10)

ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie Bestätigung der Tagesordnung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes über das Jagdjahr 2019/2020 und Jagdbericht
3. Finanzbericht des Vorstandes und des Kassenführers
4. Bericht über die Rechnungsprüfung, Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
5. Diskussion und Beschlussfassung zur Verteilung des Reinertrages
6. Diskussion und Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2020/2021
7. Sonstige Informationen und Anfragen

Hasenfelde, 05.03.2020

gez. Nadine Schütze
Vorsitzende der Jagdgenossenschaft

Öffentliche Bekanntmachung Jagdgenossenschaft Heinersdorf -Der Vorstand-

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Heinersdorf

**Unsere diesjährige Jagdgenossenschaftsversammlung
findet am Sonnabend, dem 2. Mai 2020 in der Gaststätte
Tiffany in Heinersdorf statt.**

Mitglied der Jagdgenossenschaft Heinersdorf ist per Gesetz jeder Eigentümer von Ackerland, Wiesen und Wald in der Gemarkung Heinersdorf.

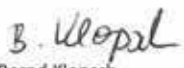
Tagesordnung:

1. Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie Bestätigung der Tagesordnung
2. Bericht des Vorstandes über das Jagdjahr 2019/2020
3. Finanzbericht des Kassenführers
4. Bericht über die Rechnungsprüfung
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Bericht der Jagdpächter
7. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
8. Diskussion und Sonstiges
9. Beendigung der Versammlung und gemeinsames Mittagessen

Jeder Jagdgenosse wird gebeten, bei Veränderungen die aktuellen Grundbuchauszüge vorzulegen.

Jagdgenossen, die an der Versammlung nicht teilnehmen können, haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht mit einer schriftlichen Vollmacht, die der gesetzlichen Form bedarf, durch einen anderen Jagdgenossen ausüben zu lassen.

Heinersdorf, 09.03.2020


Bernd Klopsch
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Jagdgenossenschaft Jänickendorf - Der Vorstand -

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Jänickendorf

**Unsere diesjährige Mitgliederversammlung findet
am Freitag, dem 17.04.2020, um 19.00 Uhr
im Gemeindebüro**

statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit (Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, wird sie um 19.15 Uhr erneut einberufen und ist beschlussfähig)
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bericht über die Rechnungsprüfung, Entlastung des alten Vorstandes
4. Bericht der Jagdpächter über das vergangene Jagdjahr
5. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
6. Anfragen, Diskussion und gemütliches Beisammensein

Jänickendorf, 10.02.2020

gez. M. Rosengart, Jagdvorsteher

Bekanntmachung des Amtes Odervorland über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

1. Herr Torsten Reichard, Dienstaussweis Nr. 35, ausgestellt am 27.04.2016 Gültigkeitsvermerk: 31.12.2019
2. Frau Cornelia Wolf, Dienstaussweis Nr. 34, ausgestellt am 01.07.2011 ohne Gültigkeitsvermerk
3. Herr Marco Jonscher, Dienstaussweis Nr. 46, ausgestellt am 01.04.2013, Gültigkeitsvermerk: 31.12.2018
4. Frau Claudia Hildebrand, Dienstaussweis Nr. 20, ausgestellt am 01.01.2015, Gültigkeitsvermerk: 31.12.2018

werden hiermit für ungültig erklärt.

Briesen, den 05.03.2020

gez. Rost
Amtsdirektorin

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Spreetal zwischen Neubrück und Fürstenwalde“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Vom 9. März 2020

Der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Spreetal zwischen Neubrück und Fürstenwalde“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 23 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), von denen § 23 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, sowie § 8 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Oder-Spree. Von der geplanten Unterschutzstellung sind folgende Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Stadt/Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Berkenbrück	Berkenbrück	2, 5 bis 9;
Briesen (Mark)	Neubrück Forst	1, 3, 5, 7;
Fürstenwalde/Spree	Fürstenwalde/Spree	21, 45;
Langewahl	Langewahl	2, 4;
Madlitz-Wilmersdorf	Madlitz Forst	1;
Rietz-Neuendorf	Alt Golm	5, 6, 7;
	Drahendorf	1, 2, 4;
	Neubrück	1 bis 7, 9, 14.

Der Verordnungsentwurf und die dazugehörigen Karten werden erneut öffentlich ausgelegt, da Änderungen an dem Entwurf von 2018 vorgenommen wurden.

Der Entwurf der Verordnung und die dazugehörigen Karten werden daher

im Zeitraum vom 27. April 2020
bis einschließlich 29. Mai 2020

bei den folgenden Auslegungsstellen während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegt:

- | | |
|---|---|
| 1.
Stadt Fürstenwalde/Spree
Bauamt
Am Markt 4
15517 Fürstenwalde | 2.
Amt Odervorland
Bauamt
Bahnhofstraße 3-4
15518 Briesen (Mark) |
| 3.
Amt Scharmützelsee
Bauamt
Forsthausstraße 4
15526 Bad Saarow | 4.
Gemeinde Rietz-Neuendorf
Bauamt
Fürstenwalder Straße 1
15848 Rietz Neuendorf |
| 5.
Landkreis Oder-Spree
Umweltamt
- untere Naturschutzbehörde –
Breitscheidstr. 5 Haus E
15848 Beeskow | |

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg, Lindenstr. 34a in 14467 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Die bereits während der ersten Auslegung der Unterlagen im Zeitraum vom 20. März 2018 bis einschließlich 20. April 2018 bzw. 25. Mai 2018 eingereichten Bedenken und Anregungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht von den Änderungen betroffen sind.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 9 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).

Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung mit Karten zum geplanten Naturschutzgebiet „Spreetal zwischen Neubrück und Fürstenwalde“ sowie der Hinweis zum Datenschutz gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

https://mluk.brandenburg.de/info/sg_auslegungsverfahren

Impressum:

Herausgeber: Amt Odervorland
Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag
Sitz: Briesen/Mark,
Mixdorfer Straße 1,
Bahnhofstraße 3-4
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o. g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.